

## Anlage 2

**Gegenüberstellung der Taxenordnung 2012 und Entwurf neuer Taxenordnung**

<b>Alt</b> <b>Taxenordnung</b>	<b>Neu</b> <b>Taxenordnung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p>(Präambel)</p> <p>Auf der Grundlage des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) sowie § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II/93, Nr. 32, S. 218), zuletzt geändert am 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10, Nr. 94) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming am 18. Juni 2012 folgende Verordnung beschlossen:</p>	<p>(Präambel)</p> <p>Der Landkreis Teltow-Fläming erlässt auf der Grundlage des § 47 Abs. 3 und des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) und § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II/93, Nr. 32, S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10, Nr. 94), folgende Verordnung:</p>	<p><i>Änderung der Formulierung, der Daten der letzten Änderungen und Aufnahme, wann der Kreistag diese Verordnung beschlossen hat.</i></p>
<p><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, deren Betriebssitz im Pflichtfahrgebiet liegt.</p> <p>(2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming.</p> <p>(3) Die Rechte und Pflichten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der für</p>	<p><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, deren Betriebssitz im Pflichtfahrgebiet liegt.</p> <p>(2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming.</p> <p>(3) Die Rechte und Pflichten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der für</p>	<p><i>unverändert</i></p>

Anlage 2

**Gegenüberstellung der Taxenordnung 2012 und Entwurf neuer Taxenordnung**

den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.	den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Dienstbetrieb</b></p> <p>Die Taxiunternehmer sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen an mindestens 15 Tagen eines Kalendermonats für die Dauer einer Schicht von mindestens 8 Stunden verpflichtet. Kann der Festlegung nach Satz 1 nicht Folge geleistet werden, ist dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine Betriebspflichtentbindung gemäß § 21 Abs. 4 PBefG für die Einstellung des Betriebes im Ganzen oder für einen Teil des Betriebes zu beantragen. Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 2 Abs. 5 PBefG unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Dienstbetrieb</b></p> <p>Die Taxiunternehmen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen an mindestens <b>180</b> Tagen eines Kalenderjahres für die Dauer einer Schicht von mindestens <b>6</b> Stunden verpflichtet. Kann der Festlegung nach Satz 1 nicht Folge geleistet werden, ist dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine Betriebspflichtentbindung gemäß § 21 Abs. 4 PBefG für die Einstellung des Betriebes im Ganzen oder für einen Teil des Betriebes zu beantragen. Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 2 Abs. 5 PBefG unberührt.</p>	<p><i>Die Vorgabe zur Bereithaltung der Taxen wurde im Sinne der Unternehmer flexibler gestaltet, sodass dies auch zum Rückgang von Antragstellungen auf Betriebspflichtentbindungen und somit Kosteneinsparungen für die Taxiunternehmer bedeutet. Die Änderung soll jedoch weiterhin die Abdeckung des Taxenbedarfs sicherstellen.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Aufstellen eines Dienstplanes</b></p> <p>(1) Die Bereithaltung und der Einsatz von Taxen nach § 2 können durch einen von den Unternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung aufzustellen und soll eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht enthalten.</p> <p>(2) Die Genehmigungsbehörde kann in</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Aufstellen eines Dienstplanes</b></p> <p>(1) Die Bereithaltung und der Einsatz von Taxen nach § 2 können durch einen von den <b>Unternehmer*innen</b> gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung aufzustellen und soll eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht enthalten.</p> <p>(2) Die Genehmigungsbehörde kann in</p>	<p><i>Änderung der Formulierung</i></p>



**Gegenüberstellung der Taxenordnung 2012 und Entwurf neuer Taxenordnung**

	<p>eine kulturelle, künstlerische, sportliche, karnevalistische, mehrtägige) ausnahmsweise gestattet sofern 2 Werktage vor Veranstaltungsbeginn eine schriftliche Anzeige durch die/den Genehmigungsinhaber*in bei der Genehmigungsbehörde vorliegt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Ordnung auf den Taxenstandplätzen</b></p> <p>(1) An Taxenstandplätzen dürfen auf den dort ausgewiesenen Stellplätzen nur dienstbereite und mit Fahrern besetzte Taxen stehen. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch unverzügliches Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen.</p> <p>(2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast es wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe - sofern die örtlichen Verkehrsverhältnisse es zulassen – sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenfunk oder Mobiltelefon erteilt werden.</p> <p>(3) An und auf Taxenstandplätzen ist</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Ordnung auf den Taxenstandplätzen</b></p> <p>(1) An Taxenstandplätzen dürfen auf den dort ausgewiesenen Stellplätzen nur dienstbereite und mit Fahrern besetzte Taxen stehen. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch unverzügliches Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen.</p> <p>(2) <b>Die Wahl der Taxe ist frei. Sofern eine zu befördernde Person es wünscht,</b> von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe - sofern die örtlichen Verkehrsverhältnisse es zulassen - sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenfunk oder Mobiltelefon erteilt werden.</p> <p>(3) An und auf Taxenstandplätzen ist</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>Änderung der Formulierung</i></p> <p><i>unverändert</i></p>

Anlage 2

**Gegenüberstellung der Taxenordnung 2012 und Entwurf neuer Taxenordnung**

<p>ruhestörender Lärm, insbesondere in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr, zu vermeiden.</p> <p>(4) Der Straßenreinigung oder dem Straßenwinterdienst muss jederzeit die Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenstandplätzen nachzukommen.</p>	<p>ruhestörender Lärm, insbesondere in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr, zu vermeiden.</p> <p>(4) Der Straßenreinigung oder dem Straßenwinterdienst muss jederzeit die Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenstandplätzen nachzukommen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Fahr- und Funkbetrieb</b></p> <p>(1) Der Fahrzeugführer hat den Wünschen des Fahrgastes Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, -zweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Fahrgastbeförderung dem nicht entgegenstehen. Dem Fahrgast ist insbesondere die Platzwahl zu ermöglichen. Auf Verlangen des Fahrgastes sind Fenster zu öffnen oder zu schließen. Weiterhin hat sich der Fahrzeugführer rücksichtsvoll und besonnen gegenüber anderen Personen zu verhalten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Fahr- und Funkbetrieb</b></p> <p>(1) <b>Die fahrzeugführende Person hat den Wünschen der beförderten Person Folge zu leisten</b>, soweit Beförderungspflicht, -zweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Fahrgastbeförderung dem nicht entgegenstehen. <b>Der beförderten Person</b> ist insbesondere die Platzwahl zu ermöglichen. Auf Verlangen der beförderten Person sind Fenster zu öffnen oder zu schließen. <b>Die fahrzeugführende Person hat schwer behinderten Personen beim Anlegen des Sicherheitsgurtes sowie beim Aussteigen durch Zurückschieben des Beifahrer*innensitzes zu helfen.</b> Weiterhin hat sich die <b>fahrzeugführende Person rücksichtsvoll und besonnen gegenüber anderen Personen zu verhalten.</b></p>	<p><i>Änderung der Formulierung</i></p> <p><i>Neuaufnahme um schwer behinderten Personen die Mitfahrgelegenheit zu erleichtern</i></p>

Anlage 2

**Gegenüberstellung der Taxenordnung 2012 und Entwurf neuer Taxenordnung**

<p>(2) Im Pflichtfahrgebiet können Beförderungsaufträge angenommen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) sich eine Taxe nach einem erledigten Fahrauftrag auf der Rückfahrt zum Bereitstellungsort befindet und durch einen am Fahrbahnrand wartenden Fahrgast abgewunken wird oder</li><li>b) beim Ankommen am Zielort eines Fahrauftrages der Taxifahrer von einem weiteren Fahrgast auf eine Beförderung angesprochen wird und</li><li>c) die Beförderung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abfertigung des angekommenen Fahrgastes erfolgt.</li></ul>	<p>(2) Im Pflichtfahrgebiet können Beförderungsaufträge angenommen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) sich eine Taxe nach einem erledigten Fahrauftrag auf der Rückfahrt zum Bereitstellungsort befindet und durch <b>eine am Fahrbahnrand wartende zu befördernde Person abgewunken wird oder</b></li><li>b) beim Ankommen am Zielort eines Fahrauftrages die fahrzeugführende Person von einer weiteren zu befördernden Person auf eine Beförderung angesprochen wird und</li><li>c) die Beförderung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abfertigung der angekommenen <b>beförderten Person erfolgt.</b></li></ul>	<p><i>Änderung der Formulierung</i></p> <p><i>Änderung der Formulierung</i></p>
<p>(3) Ein unzulässiges Bereithalten stellt dar, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) der Fahrzeugführer selbst ausdrückliche Beförderungsangebote macht,</li><li>b) der Aussteigevorgang unnötig verlängert oder</li><li>c) mit erkennbar einsatzbereiter Taxe im Schrittempo gefahren, gehalten oder geparkt wird.</li></ul> <p>Außerhalb des Pflichtfahrgebietes sind</p>	<p>(3) Ein unzulässiges Bereithalten stellt dar, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die <b>fahrzeugführende Person</b> selbst ausdrückliche Beförderungsangebote macht,</li><li>b) der Aussteigevorgang unnötig verlängert oder</li><li>c) mit erkennbar einsatzbereiter Taxe im Schrittempo gefahren, gehalten oder geparkt wird.</li></ul> <p>Außerhalb des Pflichtfahrgebietes sind</p>	<p><i>Änderung der Formulierung</i></p>

Anlage 2

**Gegenüberstellung der Taxenordnung 2012 und Entwurf neuer Taxenordnung**

<p>Fahrten mit beleuchtetem Taxischild und die Aufnahme abwinkender Fahrgäste nicht gestattet.</p>	<p>Fahrten mit beleuchtetem Taxischild und die Aufnahme abwinkender Fahrgäste nicht gestattet.</p>	
<p>(4) Bei telefonischer Auftragsannahme ist dem Besteller die Ordnungsnummer der Taxe zu nennen.</p>	<p>(4) Bei telefonischer Auftragsannahme ist den <b>Bestellenden</b> die Ordnungsnummer der Taxe zu nennen.</p>	<p><i>Änderung der Formulierung</i></p>
<p>(5) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.</p>	<p>(5) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Personenbeförderung ist der <b>fahrzeugführenden Person</b> nur mit Zustimmung der <b>beförderten Person</b> gestattet.</p>	<p><i>Änderung der Formulierung</i></p>
<p>(6) Während der Fahrgastbeförderung ist die Mitnahme von in Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt. Gleiches gilt für die unentgeltliche Mitnahme von anderen Personen. Ausnahme hierzu stellt die Mitnahme von Personen zum Zwecke der Einarbeitung und Weiterbildung dar.</p>	<p>(6) Während der <b>Beförderung</b> ist die Mitnahme von in Obhut der <b>fahrzeugführenden Person</b> befindlichen Tieren untersagt. Gleiches gilt für die unentgeltliche Mitnahme von anderen Personen. Ausnahme hierzu stellt die Mitnahme von Personen zum Zwecke der Einarbeitung und Weiterbildung dar.</p>	<p><i>Änderung der Formulierung</i></p>
<p>(7) Das Ansprechen oder Anlocken von Personen durch den Fahrzeugführer, mit dem Ziel einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.</p>	<p>(7) Das Ansprechen oder Anlocken von Personen durch die <b>fahrzeugführende Person</b>, mit dem Ziel einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.</p>	<p><i>Änderung der Formulierung</i></p>
<p>(8) Ein Fahrauftrag, der ausdrücklich für eine Taxe erteilt wurde, darf nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.</p>	<p>(8) Ein Fahrauftrag, der ausdrücklich für eine Taxe erteilt wurde, darf nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.</p>	

Anlage 2

**Gegenüberstellung der Taxenordnung 2012 und Entwurf neuer Taxenordnung**

<p>(9) Mit Funkgeräten oder Mobiltelefonen ausgerüstete Taxen dürfen während und nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale bzw. infolge eines eingehenden Anrufes direkt zum nächsten Abfahrtsort beordert werden.</p> <p>(10) Während der Ausführung von Fahraufträgen sollen Funksprechanlage bzw. Mobiltelefon so bedient werden, dass der Fahrgast so wenig wie möglich belästigt wird.</p>	<p>(9) und (10) wurden gestrichen</p>	<p><i>Inhalte gesetzlich oder verordnungsrechtlich bereits geregelt.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Mitzuführende Vorschriften und Unterlagen</b></p> <p>(1) In jeder Taxe ist gemäß § 17 Abs. 4 PBefG ein Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen für das zu führende Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen, insbesondere Bedienstete der Genehmigungsbehörde, auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.</p> <p>(2) Weiterhin ist in jeder Taxe mitzuführen</p> <p>a) eine Kopie dieser Verordnung und der Taxentarifordnung des Pflichtfahrgebietes in der jeweils geltenden Fassung sowie</p> <p>b) Straßenkarten des Pflichtfahrgebietes. Diese</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Mitzuführende Vorschriften und Unterlagen</b></p> <p>(1) In jeder Taxe ist gemäß § 17 Abs. 4 PBefG ein Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen für das zu führende Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen, insbesondere Bedienstete der Genehmigungsbehörde, auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.</p> <p>(2) Weiterhin ist in jeder Taxe mitzuführen</p> <p>a) eine Kopie dieser Verordnung und der Taxentarifordnung des Pflichtfahrgebietes in der jeweils geltenden Fassung und</p> <p>b) ein dem Stand der Technik entsprechendes Navigationsgerät</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>Auf Grund technischer Änderungen muss keine Straßenkarte mehr im Fahrzeug</i></p>



Anlage 2

**Gegenüberstellung der Taxenordnung 2012 und Entwurf neuer Taxenordnung**

<p>Unterlagen dürfen nicht älter als drei Jahre sein.</p> <p>(3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in die Verordnungen nach Abs. 2 a) zu gewähren. Taxen mit einem Navigationssystem sind von der Mitführungspflicht nach Abs. 2 b) nicht ausgenommen.</p>	<p>welches mindestens eine echtzeitdatenbasierte Streckenführung, eine Echtzeit-Staumeldung, Stau- und Sperrungsumfahrung und ein umfassendes Sonderzielverzeichnis enthalten muss.</p> <p>(3) Der beförderten Person ist auf Verlangen Einsicht in die Verordnungen nach Abs. 2 a) zu gewähren.</p>	<p><i>aufbewahrt werden.</i></p> <p><i>Änderung der Formulierung</i></p>
<p><b>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:</p> <p>a) § 2 seine Taxe nicht im genannten Umfang bereithält oder dies der Genehmigungsbehörde nicht unverzüglich anzeigt und eine Betriebspflichtentbindung beantragt,</p> <p>b) § 3 Abs. 3 den Dienstplan nicht einhält,</p> <p>c) § 4 seine Taxe an anderen Stellen ohne Genehmigung bereithält,</p> <p>d) § 5 Abs. 1 die Taxe nicht einsatzbereit hält,</p>	<p><b>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Zu widerhandlungen gegen die Taxenordnung werden auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.</p>	<p><i>Vereinfachung und bessere Lesbarkeit des § 8 durch Verweis auf § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG.</i></p>

Anlage 2

**Gegenüberstellung der Taxenordnung 2012 und Entwurf neuer Taxenordnung**

<p>e) § 5 Abs. 2 dem Fahrgast nicht die freie Wahl der Taxe ermöglicht oder einer anderen Taxe nicht sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt gibt,</p> <p>f) § 5 Abs. 3 ruhestörenden Lärm veranlasst,</p> <p>g) § 5 Abs. 4 der Straßenreinigung oder den Straßenwinterdienst seiner Obliegenheiten behindert,</p> <p>h) § 6 Abs. 1 den Wünschen des Fahrgastes nicht Folge leistet,</p> <p>i) § 6 Abs. 2 Fahraufträge annimmt,</p> <p>j) § 6 Abs. 3 seine Taxe bereithält, mit beleuchtetem Taxischild fährt, winkende Fahrgäste aufnimmt,</p> <p>k) § 6 Abs. 5 ohne Zustimmung des Fahrgastes mehrere Beförderungsaufträge zur selben Zeit durchführt oder während der Fahrgastbeförderung andere Geschäfte erledigt,</p> <p>l) § 6 Abs. 6 in Obhut des Fahrzeugführers befindliche Tiere oder unentgeltlich andere Personen befördert,</p> <p>m) § 6 Abs. 7 Fahrgäste anspricht oder</p>		
--	--	--

Anlage 2

**Gegenüberstellung der Taxenordnung 2012 und Entwurf neuer Taxenordnung**

<p>anlockt, um einen Fahrauftrag zu erhalten,</p> <p>n) § 6 Abs. 8 einen Fahrauftrag mittels Mietwagen ausführt oder</p> <p>o) § 7 Abs. 1 keinen Auszug aus der Genehmigungsurkunde mitführt.</p> <p>(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Taxenordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden, soweit diese nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafen bedroht sind. Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 a) kann zu Zwangsmaßnahmen gemäß § 27 PBefG oder zum Widerruf der Genehmigung nach § 25 Abs. 1 PBefG führen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 01. August 2012 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Taxenordnung vom 01. April 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 6 vom 23.02.2009) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Verordnung tritt am <b>1. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxenordnung vom 18. Juni 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 19 vom 29. Juni 2012) außer Kraft.</b></p>	<p><i>Änderung des Datums für das in Kraft treten.</i></p> <p><i>Änderung des Datums für das außer Kraft treten</i></p>